



Synopse Leistungsvertrag Sportlager Fiesch 2021 – 2022 / 2023 – 2024 Verein Berner Feriensportlager mit der Stadt Bern

Das Feriensportlager Fiesch wurde 1980 erstmals durchgeführt und hat seither jedes Jahr stattgefunden. Nach 40 Jahren ist es zu einer Tradition geworden und erfreut sich bei Kindern und Jugendlichen nach wie vor grosser Beliebtheit. Die folgende Tabelle listet die Bestimmungen des Leistungsvertrags 2021 – 2022 und diejenigen des Leistungsvertrags 2023 – 2024 auf. Dabei werden die beiden Fassungen einander gegenübergestellt, soweit inhaltliche Abweichungen bestehen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Kommentar zu den wichtigsten Änderungen
<p><i>Neuer Artikel</i></p>	<p>Art. 15a Kürzungen der Abgeltung bei schwieriger Finanzlage</p> <p>1 Bei schwieriger Finanzlage kann der Gemeinderat die vereinbarte Abgeltung für das nächste Budgetjahr um maximal 10 Prozent kürzen.</p> <p>2 Eine schwierige Finanzlage im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, sofern das operative Ergebnis der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts der Stadt Bern im Durchschnitt der letzten zwei Rechnungsjahre und dem letzten genehmigten Budgetjahr mindestens ein Defizit von 15 Mio. Franken ausweist.</p>	<p>Gemäss GRB vom 27. April 2022 müssen alle mehrjährigen Leistungsverträge eine Leistungsklausel beinhalten. Der neue Artikel 15a im betreffenden Leistungsvertrag ermöglicht es der Stadt Bern, die städtische Abgeltung bei mehrjährigen Leistungsverträgen zu kürzen.</p>

3 Eine Kürzung der Abgeltung ist mindestens sechs Monate im Voraus anzukünden und erfolgt jeweils auf Beginn des neuen Kalenderjahres.

4 Im Falle einer Kürzung der Abgeltung überprüfen die Parteien die abgegoltenen Leistungen und passen diese allenfalls an.

5 Kommt keine Einigung zustande, kann die Stadt den Leistungsvertrag vorzeitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende des laufenden Jahres auflösen.

<p>Art. 4, viertes Lemma Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für die notwendige Verbreitung der Ausschreibungsunterlagen in den städtischen Schulen und trägt die dadurch entstehenden Kosten.</p> <p>Art. 16 Administration</p> <p>Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder und die Rekrutierung der ehrenamtlichen Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Mindestens ein administrativer Mitarbeiter bzw. eine administrative Mitarbeiterin des Sportamtes nimmt am Herbstlager selber teil und übernimmt während dieser Woche Betreuungsaufgaben.</p>	<p>Art.4, viertes Lemma Er ist zuständig für die Rekrutierung der ehrenamtlichen Leiterinnen/Leiter und trägt die dadurch entstehenden Kosten.</p> <p>Art. 16 Administration</p> <p>Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Verteilung der Ausschreibung (Sportamt, Schulamt und Familie und Quartier) und für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder (Sportamt) und die Rekrutierung der ehrenamtlichen Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Mindestens ein administrativer Mitarbeiter bzw. eine administrative Mitarbeiterin des Sportamtes nimmt am Herbstlager selbst teil und übernimmt während dieser Woche Betreuungsaufgaben.</p>	<p>Präzisere Formulierung der Zuständigkeiten für die Ausschreibung der Kurse und für die Rekrutierung der Kursleiter*innen. (Diese hat sich gegenüber der letzten Vertragsperiode nicht verändert.)</p> <p>Präzisere Formulierung der Zuständigkeiten für die Ausschreibung der Kurse und für die Rekrutierung der Kursleiter*innen. (Diese hat sich gegenüber der letzten Vertragsperiode nicht verändert.)</p>
--	--	---

<p>Art. 24 Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten; Vorgehen bei Leistungsstörungen</p> <p>1 Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.</p> <p>2 Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.</p> <p>3 Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.</p>	<p>Art. 24 Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten; Vorgehen bei Leistungsstörungen</p> <p>1 Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.</p> <p>2 Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.</p> <p>3 Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. Ausfall aufgrund einer pandemischen Situation), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.</p>	<p>Neu soll die Pandemie-Situation explizit als Faktor genannt werden, bei dem Minderleistungen zu einem Rückerstattungsanspruch führen. Dies insoweit, dass sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben. So können zum Beispiel tiefere Teilnehmerszahlen zu einer Rückzahlung an die Stadt führen.</p>
--	---	--